S 75, Änderung 2

Festsetzungen zum Bebauungsplan Ziffer III der Legende

1) Im WR-, WA- und MI-Gebiet sind im Vorgartenbereich Unterteilungen mit Hecken, Zäunen und hohen Mauern unzulässig. Allgemein zulässig sind Rasenkantensteine und Begrenzungsmauern bis max. 0,40 m Höhe. In den hinteren Grundstücksbereichen sind Unterteilungen entsprechend den nachbarrechtlichen Bestimmungen zulässig.

2) Im Bereich der Gartenhofhausbebauung sind, außer im Vorgarten, Sichtschutzmauern, Hecken und Zäune bis zu einer Höhe von max. 2,00 m zulässig.

3) Einfriedigungsarten zum Ufer des Mühlengrabens hin sind mit dem Staatl. Am für Wasser- und Abfallwirtschaft abzustimmen.